

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung²⁷⁴: "... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.'

Am 18. Juli 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁷⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. Juli 2003 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Franciszek Gagor (Polen) zum Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung zu ernennen²⁷⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4802. Sitzung am 31. Juli 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2003/728)".

Resolution 1496 (2003) vom 31. Juli 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1461 (2003) vom 30. Januar 2003 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000²⁶⁷,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001²⁶⁸,

ferner unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000²⁶⁹ festgelegten Anforderungen erfüllt hatte, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hatte und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

in Bekräftigung des Interimscharakters der Truppe,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁷⁰,

²⁷⁶ S/2003/727.

²⁷⁷ S/2003/726.

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 2. Juli 2003²⁷⁸ *stattgebend*,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juli 2003 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon²⁷⁹ und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;

2. *beschließt*, das derzeitige Mandat bis zum 31. Januar 2004 zu verlängern;

3. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

4. *begrüßt* die Schritte, die die Regierung Libanons bereits unternommen hat, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung libanesischer Streitkräfte, und fordert sie auf, diese Maßnahmen weiter zu verlängern und ihr Äußerstes zu tun, um im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;

5. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die Truppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt, volle Bewegungsfreiheit besitzt;

6. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen *auf*, die von den Vereinten Nationen benannte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000²⁷³ festgelegte Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ernsten Verstöße und die Verletzungen der Rückzugslinie in der Luft, auf See und zu Lande und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;

8. *unterstützt* die Anstrengungen, welche die Truppe auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;

9. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Truppe zur operativen Minenräumung, nimmt mit Beifall Kenntnis von den vom Generalsekretär in seinem Bericht erwähnten Fortschritten bei den Bemühungen um die Minenräumung, befürwortet, dass die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vorrangigen Minenräumtätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass der Regierung Libanons und der Truppe Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Reso-

²⁷⁸ S/2003/685.

²⁷⁹ S/2003/728.

lution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der Truppe und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

11. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *mit Erwartung entgegen*;

12. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, namentlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 4802. Sitzung einstimmig verabschiedet.

UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DES AUSSCHUSSES DES SICHERHEITSRATS NACH RESOLUTION 661 (1990) BETREFFEND DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT, DES AUSSCHUSSES DES SICHERHEITSRATS NACH RESOLUTION 864 (1993) BETREFFEND DIE SITUATION IN ANGOLA, DES AUSSCHUSSES DES SICHERHEITSRATS NACH RESOLUTION 1267 (1999), DES AUSSCHUSSES DES SICHERHEITSRATS NACH RESOLUTION 1343 (2001) BETREFFEND LIBERIA, DER AD-HOC-ARBEITSGRUPPE FÜR KONFLIKTPRÄVENTION UND KONFLIKTLÖSUNG IN AFRIKA UND DER ARBEITSGRUPPE DES SICHERHEITSRATS FÜR FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE

Beschlüsse

Auf seiner 4673. Sitzung am 18. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Unterrichtungen durch die Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait, des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola, des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999), des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1343 (2001) betreffend Liberia, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika und der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ole Peter Kolby, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait, Herrn Richard Ryan, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola, Herrn Alfonso Valdivieso, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999), Herrn Kishore Mahbubani, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1343 (2001) betreffend Liberia, Herrn Jagdish Koonjul, den Vorsitzenden der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika, und Herrn Wegger Christian Strømmen, den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.